

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heimertingen (BGS-EWS)**

---

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23, 24 der Bay. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde **Heimertingen** folgende

**Satzung**  
**zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heimertingen (BGS-EWS)**

**§ 1 Änderung**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Beitragsmaßstab**

**(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.**

§ 6 erhält folgende Fassung

**§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| <b>a) pro qm Grundstücksfläche</b> | <b>1,28 €</b>  |
| <b>b) pro qm Geschossfläche</b>    | <b>5,30 €.</b> |

**(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.**

§ 10 erhält folgende Fassung

**§10**  
**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug

nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt als eingeleitete Abwassermenge im Jahr 36 m<sup>3</sup> pro Person. Maßgebend ist die Personenzahl nach den Meldevorschriften zu Beginn des Abrechnungszeitraumes.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen **bis zu 1 cbm monatlich**, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) die nach Absatz 2 Satz 3 als nachgewiesen geltende Wassermenge, soweit dadurch die eingeleitete Abwassermenge von 36 cbm für jede im Haushalt lebende Person unterschritten wird. Maßgebend ist die Personenzahl in der Mitte des Abrechnungszeitraumes.

**(4) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge werden pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Maßgebend ist die Personenzahl in der Mitte des Abrechnungszeitraumes. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

---

Heimertingen, den 07.09.2010

Gemeinde Heimertingen



Bauer,  
1. Bürgermeister

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

für die GEMEINDE HEIMERTINGEN

---

**Satzung  
zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heimertingen (BGS-EWS)**

**Bekanntmachungsvermerk**

Die oben genannte Satzung wurde am 08.09.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Sie wurde durch Aushang der Bekanntmachung an der Anschlagtafel der Gemeinde Heimertingen bekannt gemacht.


Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde in dieser Bekanntmachung hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde an den Anschlagtafeln der Gemeinde Heimertingen angeheftet am 09.09.2010 und am 23.09.2010 wieder abgenommen.

---

Verwaltungsgemeinschaft Boos  
für die Gemeinde Heimertingen

Boos, den 24.09.2010

  
Ehrentreich,  
Geschäftsstellenleiter

